

vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sich die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung auf das beschränkt, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Dr. Erhard Eschig/UNIQA Sachversicherung AG**

(Rechtssache C-199/08) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsschutzversicherung — Richtlinie 87/344/EWG — Art. 4 Abs. 1 — Freie Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer — Vertragliche Beschränkung — Durch dasselbe Ereignis verursachte Mehrheit von Schadensfällen — Auswahl des Rechtsvertreters durch den Versicherer)*

(2009/C 267/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Dr. Erhard Eschig

Beklagte: UNIQA Sachversicherung AG

#### **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. L 185, S. 77) — In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers enthaltene Klausel, die den Versicherer in Versicherungsfällen, in denen eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt wird, zur Auswahl eines Rechtsvertreters berechtigt und damit das Recht des einzelnen Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl beschränkt (sogenannte „Massenschadenklausel“)

#### **Tenor**

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung ist dahin auszulegen, dass der Rechtsschutzversicherer sich in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel — Deutschland) — Plantanol GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Darmstadt**

(Rechtssache C-201/08) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2003/30/EG — Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor — Richtlinie 2003/96/EG — Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Mischung aus Pflanzenöl, Additiv und Kraftstoff — Biokraftstoffe — Nationale Regelung — Steuerbefreiung — Ersatz der Befreiung durch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestanteils an Biokraftstoff in Kraftstoffen — Vereinbarkeit mit den Richtlinien 2003/30/EG und 2003/96/EG — Allgemeine Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)*

(2009/C 267/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Vorlegendes Gericht**

Hessisches Finanzgericht, Kassel

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Plantanol GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt Darmstadt

#### **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Deutschland) — Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. L 123, S. 42) und der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Steuerentlastungsregelung für in Kraftstoffmischungen enthaltene Biokraftstoffe vor Ablauf des in der bisherigen Regelung vorgesehenen Zeitraums durch eine Verpflichtung, konventionellen Kraftstoffen Biokraftstoffe beizumischen, ersetzt wird, mit der Folge, dass die bisher durch diese Entlastungen begünstigten Hersteller wirtschaftliche Nachteile erleiden

#### **Tenor**

1. Art. 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, mit der von dem in dieser Regelung vorgesehenen Steuerbefreiungsregime für Biokraftstoffe ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren fragliche, das aus einer Mischung aus Pflanzenöl, fossilem Dieselmotorkraftstoff und spezifischen Additiven besteht, ausgeschlossen wird.

2. Die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verwehren es einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht, für ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren fragliche das für dieses geltende Steuerbefreiungsregime vor dem in der nationalen Regelung ursprünglich vorgesehenen Enddatum aufzuheben. Jedenfalls setzt eine solche Aufhebung nicht das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände voraus. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller für den Rechtsstreit relevanten Umstände im Rahmen einer auf den konkreten Fall bezogenen Gesamtwürdigung zu prüfen, ob diese Grundsätze in der Rechtsache des Ausgangsverfahrens beachtet wurden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 183 vom 19.7.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts — Deutschland) — Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAZV Gotha)/Eurowasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH**

(Rechtssache C-206/08) (<sup>1</sup>)

*(Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste — Gemeinwirtschaftliche Leistungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung — Dienstleistungskonzession — Begriff — Übertragung des mit der Nutzung der betreffenden Dienstleistung verbundenen Risikos auf den Auftragnehmer)*

(2009/C 267/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Thüringer Oberlandesgericht

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAZV Gotha)

*Beklagte:* Eurowasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH

*Beteiligte:* Stadtwirtschaft Gotha GmbH, Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL)

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d sowie von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur

Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1) — Ausschreibung für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung auf dem Gebiet der Trinkwassergewinnung, -beförderung und -versorgung sowie auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung und -behandlung in Form einer öffentlichen Dienstleistungskonzession — Kriterien für die Unterscheidung zwischen öffentlichem Dienstleistungsauftrag und öffentlicher Dienstleistungskonzession

#### Tenor

Bei einem Vertrag über Dienstleistungen genügt der Umstand, dass eine unmittelbare Entgeltzahlung des öffentlichen Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht erfolgt, sondern der Auftragnehmer das Recht erhält, Entgelte von Dritten zu erheben, um den betreffenden Vertrag als „Dienstleistungskonzession“ im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste einzuordnen, wenn das vom öffentlichen Auftraggeber eingegangene Betriebsrisiko aufgrund der öffentlich rechtlichen Ausgestaltung der Dienstleistung von vornherein zwar erheblich eingeschränkt ist, der Auftragnehmer aber dieses eingeschränkte Risiko in vollem Umfang oder zumindest zu einem erheblichen Teil übernimmt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 247 vom 27.9.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid — Spanien) — Francisco Vicente Pereda/Madrid Movilidad S.A.**

(Rechtssache C-277/08) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Krankheitsurlaub — Jahresurlaub, der mit einem Krankheitsurlaub zusammenfällt — Recht auf Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einer anderen Zeit)*

(2009/C 267/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social de Madrid

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Francisco Vicente Pereda

*Beklagte:* Madrid Movilidad S.A.